

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 76 (1925)
Heft: 2

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wil errichtet worden war. Unter Mithilfe des Staates und gemeinnütziger Gesellschaften sind schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mehrere solcher Erziehungs- und Rettungsanstalten entstanden; aber den wesentlichsten Fortschritt im bernischen Armenwesen brachte doch erst das Gesetz von 1857, das den Staat zur Mithilfe in der Armenpflege herbeizog und durch Errichtung des Territorialsystems viele der ärmsten Gemeinden von der Sorge für die auswärtigen Armen befreite. Was dann im Oberland nach und nach eine Besserung der ökonomischen Zustände herbeiführte, das war die Hebung des von Kasthofer nicht sehr sympathisch begrüßten Reisendenverkehrs, der einer nicht unbedeutenden Handels- und Gewerbetätigkeit die Türen öffnete und dem die ehemals abgelegene Landesgegend nun eine ungeahnte Ausbildung der Verkehrsmittel zu verdanken hat. (Fortsetzung folgt.)

Vereinsangelegenheiten.

Eingabe betreffend „Jagd und Forstwirtschaft“.

An die Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, Bern.

Sehr geehrter Herr Oberforstinspektor!

Dem unterzeichneten Ständigen Komitee ist durch Beschluß der Vereinsversammlung in Zürich vom 18. August a. e. der Auftrag erteilt worden, Ihnen das Ergebnis der Beratung über das Verhältnis der Jagd zum Forstwesen in besonderer Eingabe zu unterbreiten. Indem wir dieser Aufgabe nachkommen, möchten wir nicht unterlassen, Ihnen nochmals unsern verbindlichsten Dank dafür auszusprechen, daß Sie durch Ihr eigenes vorzügliches Referat über die eidgenössische Jagdgesetzgebung die notwendige Abklärung über die geschlichen Verhältnisse und damit eine geeignete Grundlage für die weitere Behandlung des Gegenstandes geschaffen haben.

Seitens des zweiten Hauptreferenten, Herrn Oberförster Häusler in Baden, der speziell die Stellung des Forstpersonals gegenüber dem Jagdwesen behandelte, waren der Vereinsversammlung als Schlußfolgerung seines Referates vier Thesen zur Annahme unterbreitet worden, welche lauten:

a) bezüglich Organisation:

1. die Schaffung der Stelle eines Inspektors für die Jagd bei der Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, entsprechend der bereits bestehenden für die Fischerei;
2. die Unterstellung der Jagd mit dem Forstwesen unter eine und dieselbe Regirungsdirektion bei den Kantonen, um den nötigen Kontakt zwischen beiden herzustellen;

b) bezüglich Instruktion:

3. die Einführung einer Vorlesung über Jagdkunde an der Eidg. Technischen Hochschule mit Obligatorium des Besuches derselben für die Studierenden der Forstabteilung und
4. die Einbeziehung des Jagdschutzes als Unterrichtsfach an den Försterkursen.

Die anschließende sehr rege benutzte Diskussion ließ erkennen, daß das Verhältnis der Jagd zum Forstwesen die Forstleute lebhaft beschäftigt und wohl schon seit langem in unsern Kreisen auch außerhalb der Vereinsversammlungen zu eifrigen Erörterungen Anlaß gegeben hat. In der Sache selber gehen die Meinungen noch recht weit auseinander, was immerhin durchaus natürlich ist, weil die organisatorische Ausgestaltung des Jagdwesens trotz dem eidgenössischen Rahmengesetze in den Kantonen eine sehr verschiedenartige ist. Zwischen völliger Verbindung der staatlichen Dienstzweige für das Forst- und das Jagdwesen in den nämlichen Amtsstellen und gänzlicher Trennung in allen staatlichen Instanzen bis zu den Regierungsdirektionen hinauf finden sich die mannigfaltigsten Abstufungen. Zudem macht sich auch in Auffassungen und praktischen Bedürfnissen ein starker Unterschied geltend zwischen Gebieten mit Patentjagd und solchen mit Revierjagd.

Obchon aus obgenannten Gründen unsere Diskussion zunächst nur das Bild wenig abgeklärter und stark auseinanderstrebender Meinungen darbot, trat im weiteren Verlaufe der Verhandlung doch ein unverkennbarer Mehrheitswille in bestimmter Richtung hervor.

Die erste der vom Referenten vorgelegten Thesen begegnete sozusagen einhelliger Ablehnung. Bloß der in der Diskussion geäußerte Wunsch, daß einer der auf der Oberforstinspektion tätigen Inspektionsbeamten für die Behandlung der Jagdfragen besonders fachkundig sein sollte, blieb unangefochten. Die These selber wurde nach ergangener Diskussion vom Referenten zurückgezogen.

Die zweite These gelangte ohne Gegenantrag zur Annahme. Obchon das hier niedergelegte Prinzip unbestritten blieb, gab die praktische Ausführung zu um so lebhafterer Diskussion Anlaß, weil sich hier die Frage stellt, ob und in welchem Maße die Ausübung des Wildschutzes und der Jagdpolizei zur direkten dienstlichen Aufgabe des untern, eventuell sogar des höhern Forstpersonals gemacht werden soll. Seitens des Referenten war eine solche Forderung in den Thesen nicht aufgestellt und auch im Referat mehr nur angedeutet als positiv verfochten worden. Diese Frage bildete den Kern der meisten Diskussionsvoten. Die Meinung der weit überwiegenden Mehrheit der Versammlung ging offensichtlich dahin:

daß das Forstpersonal von speziellen jagdpolizeilichen Funktionen, die auch mit besonderer Befoldung entschädigt würden, freibleiben soll;

daß jedoch die in öffentlichem Forstdienste stehenden Funktionäre in Ausübung ihres Forstdienstes nicht als völlig desinteressiert an jagdlichen Dingen achtlos vorbeigehen, sondern verpflichtet sein sollen, als Vertreter der öffentlichen Rechtsordnung allfällig wahrgenommene strafbare Widerhandlungen gegen das Jagdrecht zur Anzeige zu bringen; daß die Kantone bei der administrativen Behandlung von Jagdfragen ihr technisches Forstpersonal nicht gänzlich ausschalten, sondern zur Mitbegutachtung beiziehen sollten; daß für das Forstpersonal vermehrte Kenntnisse auf dem Gebiete des Jagdwesens prinzipiell wünschbar seien.

Entsprechend dieser letzterwähnten Auffassung gelangte die dritte These des Herrn Oberförster Häusler in dem Sinne zur Annahme, daß die gewünschte Vorlesung über Jagdwesen an der Eidg. Technischen Hochschule für die Studierenden der Forstabteilung ein Fakultativfach sein soll. Eine starke Minderheit sprach sich dafür aus, die Vorlesung als obligatorisch zu erklären.

Die letzte These wurde fallen gelassen, dagegen dem unterzeichneten Komitee der Auftrag erteilt, Ihnen die bezüglichen Wünsche der Versammlung zu übermitteln. Im Namen der Letztern möchten wir Ihnen daher die Anregung unterbreiten, es sei bei der Organisation von kantonalen oder interkantonalen Unterförster-Kursen von Fall zu Fall speziell noch zu prüfen, ob im Unterrichtsprogramm nicht auch noch eine kurze Behandlung des Jagdwesens Platz finden könnte. Wir empfehlen Ihnen, die zuständigen kantonalen Organisatoren solcher Kurse jeweilen auf die Wünschbarkeit einer solchen Programmergänzung aufmerksam zu machen.

Mit diesen Erläuterungen glauben wir, das Ergebnis unserer Vereinsverhandlung sinngemäß zusammengefaßt zu haben und fügen nur noch bei, daß weitergehende spezielle Postulate in bezug auf das in Beratung stehende eidgenössische Jagdgesetz von unserm Verein aus nicht geltend gemacht werden.

Im übrigen gestatten wir uns, Ihnen in der Beilage noch je zwei Exemplare des Verhandlungsprotokolles und der Thesen zum Referat Häusler zu übersenden.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Oberforstinspektor, die oben erläuterten Auffassungen des Schweizerischen Forstvereins betreffend das Verhältnis zwischen Jagd und Forstwesen bei Behandlung desbezüglicher gesetzgeberischer und administrativer Geschäfte bestmöglich zu berücksichtigen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Zürich-Thun, den 30. November 1924.

Schweizerischer Forstverein,

Der Präsident: Th. Weber.

Der Aktuar: W. Ammon.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ständigen Komitees vom 14. November 1924 in Zürich.

Anwesend: alle Mitglieder, sowie zeitweise Herr Dr. Ph. Flury.

Verhandlungen:

1. Zu allseitiger Zufriedenheit kann festgestellt werden, daß die diesjährige Vereinsversammlung, verbunden mit der Jubiläumsfeier der Stadtforstverwaltung Zürich, einen ausgezeichneten Verlauf genommen hat. Über die Beschlüsse der Jahresversammlung in Sachen „Jagd und Forstwesen“ hat die Tagespresse seinerzeit unrichtig rapportiert. Vom Präsidenten ist damals der Depeschentour zwar eine Richtigstellung zugesandt worden; aber sie ist nie erschienen. Der von der Versammlung dem Komitee erteilte Auftrag, die Stellungnahme des Schweizerischen Forstvereins zur Jagdfrage der eidg. Oberförstinspektion in Form einer Eingabe zur Kenntnis zu bringen, wird ausgeführt und der bezügliche Entwurf genehmigt.

2. Zur Aufnahme als Mitglied haben sich angemeldet:

Herr Fritz Laufer, Landwirt, Höhenweg 14, Zürich 7;

„ Paul Trüb, dipl. Agr., Forchstraße 165, Zürich 7.

Die Aufnahme wird genehmigt.

3. Präsident Weber erstattet Bericht über die Arbeiten der Redaktionskommission für die zweite Auflage der „Forstlichen Verhältnisse der Schweiz“. Die Drucklegung hat begonnen. Auf Anfrage der Kommission betreffend einzelne Punkte (Druck der Ganzblatt-Bilder, Aufnahme eines Index der forstlichen Fachausdrücke usw.) erteilt das Komitee ergänzende Direktiven. Der Entwurf eines Vertrages über den Vertrieb im Buchhandel wird durchberaten, die Genehmigung aber auf nächste Sitzung verschoben.

4. In Sachen Reform des Studienplanes der Eidg. technischen Hochschule konnte vorläufig nichts weiteres vorgekehrt werden, weil die Eingabe der Professoren-Konferenz laut erhaltenem Bericht vom schweizerischen Schulrate noch gar nicht behandelt worden ist.

Mitteilungen.

† Oberförster Schwab, Burgdorf.

Am 10. Januar 1925 ist der Oberförster des IX. bernischen Forstkreises, Gottfried Schwab, im Alter von 64½ Jahren entschlafen, nachdem ihn im Dezember 1924 ein Schlag aufs Kranken- und Sterbelager geworfen hatte.

Als jüngster Sohn aus bäuerlicher Familie in Arch bei Büren a. N. stammend, besuchte er die Schulen daselbst und in Grenchen und absol-